

# Gesetzliche Regelungen im Anschluss an das Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

## Wesentliche Inhalte der Neuregelungen zum Infektionsschutz bzw. der Verlängerung bislang bestehender Regelungen (AKTUALISIERTE FASSUNG!)

Mit den nachstehenden Ausführungen informieren wir über die wesentlichen Inhalte des Gesetzespakets vom 19.11.2021 zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze. In diese Information sind wichtige Aktualisierungen und Erläuterungen betreffend die **Erleichterungen bei den Testungen für geimpfte und Genesene Personen in Bezug auf Einrichtungen nach § 28b IfSG** aufgenommen (Stand 25.11.2021), die das BMG gegeben hat. Sie finden diese im Zusammenhang mit den Ausführungen zu der genannten Regelung auf **S. 3** der Erläuterungen.

Wie viele andere Gesetze, die auf die schnellen Entwicklungen der Corona-Pandemie reagieren, ist auch das am 19. November 2021 vom Bundesrat gebilligte Gesetzespaket in sehr kurzer Zeit ausgehandelt worden. Wesentliche Regelungen sind ohne schriftliche gesetzliche Begründung ins Gesetz eingefügt worden. Das hat zur Folge, dass sich auch in diesem Paket wichtige Anwendungsfragen erst bei der Umsetzung in der Praxis stellen und klären lassen. Unsere Informationen verstehen sich daher als vorläufig und werden fortgeschrieben, wenn sich neue Erkenntnisse ergeben.

Ein vorrangiges Anliegen der künftigen Koalitionspartner von SPD, Bündnis90/Die Grünen und FDP ist es, die Regelungsbefugnisse betreffend Corona-Schutzmaßnahmen wieder zentral beim Parlament zu konzentrieren und sicherzustellen, dass es nicht mehr zu allgemeinen Lock-Down-Maßnahmen und Schulschließungen kommt.

Das tatsächliche Pandemie-Geschehen entwickelt sich jedoch dramatisch und das Gesundheitssystem ist bereits wieder stark belastet. Neben dieser sog. Reparlamentarisierung sind nach wie vor Maßnahmen gegen die Pandemie notwendig und bedürfen einer rechtssicheren gesetzlichen Grundlage.

Vor diesem Hintergrund haben die Bundestagsfraktionen der SPD, von Bündnis90/Die Grünen und der FDP vereinbart, die bis zum 24.11.2021 befristete epidemische Lage von nationaler Tragweite und die damit verbundenen Regelungsbefugnisse der Bundesregierung mit einer Übergangsfrist bis zum 15.12.2021 auslaufen zu lassen.

Zugleich enthält der Gesetzentwurf Regelungsvorschläge, die die Bevölkerung in der Zukunft wirksam vor einer Ansteckung mit Corona schützen sollen. Ein weiterer für die Sozialwirtschaft wichtiger Regelungsgegenstand dieses Gesetzes ist die Fortgeltung der Schutzschirmregelungen aus dem SodEG, dem SGB XI und dem SGB V für den Bereich Rehabilitation und Prävention.

Diakonie Deutschland Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Caroline-Michaelis-Straße 1  
10115 Berlin

Vorstand Sozialpolitik  
T +49 (0) 30 652 11-1631  
[vorstand-sozial@diakonie.de](mailto:vorstand-sozial@diakonie.de)  
[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

Berlin, 25. November 2021

Am 18.11.2021 hat der Bundestag diesem Gesetzentwurf in der Fassung der Empfehlungen durch den Hauptausschuss des Bundestages in 2. und 3. Lesung zugestimmt. Das Gesetz bedurfte zudem der Zustimmung des Bundesrates, die dieser am 19.11.2021 erteilt hat (Bundesratsdrucksache 803/21).

## Zusammenfassung des Maßnahmenpaketes

Im Folgenden stellen wir Ihnen das Maßnahmenpaket kurz vor, das aus bundesweit geltenden Maßnahmen und Öffnungsklauseln für weitere Bestimmungen der Länder besteht. Es umfasst:

- I. Schutzmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus (für die Gesamtbevölkerung, Betriebe und besondere Einrichtungen des Gesundheitswesens)
- II. Schutzschirmregelungen für soziale Einrichtungen
- III. Soziale Unterstützungsleistungen für Einzelne
- IV. Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Bezug auf die Versorgung von Corona-Patienten
- V. Strafrechtliche Ahndung der Fälschung von Impfdokumenten

## I. Bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen vor Corona (Artikel 1)

1. Abschließender Katalog von Schutzmaßnahmen für die Bevölkerung (§ 28a Abs. 7 IfsG-E):  
Der bislang offene und nur beispielhaft aufzählende („insbesondere“) Katalog möglicher Maßnahmen wird durch eine abschließende Aufzählung zulässiger Maßnahmen ersetzt. Hierzu gehören:
  - Abstandsgebote im öffentlichen Raum
  - Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum,
  - Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz),
  - Verpflichtung zur Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen
  - Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten, auch unter Vorgabe von Personenobergrenzen,
  - Beschränkung der Anzahl von Personen im öffentlichen Raum i.S.v. Nr. 1
  - Auflagen für die Fortführung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen
  - Verarbeitung der Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmern

Insbesondere Ausgangsbeschränkungen für die gesamte Bevölkerung (Lock-Down-Maßnahmen) sind aufgrund dieser neuen Regelung nicht mehr zulässig. Rechtsverordnungen und Anordnungen aufgrund von Abs. 7 sind längstens bis zum 19. März 2022 befristet, können aber auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses um 3 Monate verlängert werden.

2. Länderöffnungsklausel (§ 28a Abs. 8 IfsG):  
Bundesländer mit besonders schwerem Epidemiegeschehen dürfen auf der Grundlage eines entsprechenden Parlamentsbeschlusses auch weitergehende als die in Abs. 7 genannten Maßnahmen ergreifen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind aber insbesondere Ausgangsbeschränkungen, die Untersagung der Sportausübung sowie die Untersagung von Veranstaltungen, Ansammlungen, Aufzügen, Versammlungen sowie religiösen oder weltanschaulichen Zusammenkünften. Die Länderöffnungsklausel gilt ebenfalls bis zum 19.03.2022.
  
3. Schutz vor Ansteckung in Betrieben und Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie im öffentlichen Verkehr (§ 28b IfsG-E gültig bis zum 19.3.2022):
  - a) 3G-Regelung in Betrieben, in denen ein physischer Kontakt mit Personen möglich ist (Abs. 1): Diese gilt für Arbeitgeber wie Beschäftigte nach § 2 Arbeitsschutzgesetzes.  
  
Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen danach die Arbeitsstätten nur betreten und Fahrdienste nur nutzen, wenn sie über einen aktuellen Nachweis –geimpft, genesen oder getestet – verfügen und diesen entweder mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben. Ergebnisse von PCR, PoC-PCR-Tests und weitere Tests, die die Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik verwenden, dürfen nicht älter als 48 Stunden sein. Eine Ausnahme von diesem Betretungsverbot erlaubt es den betroffenen Personen, unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot oder ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrnehmen.
  
  - b) Sonderregelungen für Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 IfsG und Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 IfsG (§ 28b Abs. 2 und 4 IfsG-E): Diese Sonderregelung gilt u. a. für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Eingliederungshilfe, ambulante Pflegedienste und umfasst.
    - **Testpflichten für Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher (nicht für Klienten):** den genannten Personen ist das Betreten dieser Einrichtungen und Unternehmen nur nach einer Testung gestattet; dabei müssen sie den Testnachweis mit sich führen. Dabei hat sieht das Gesetze Erleichterungen für Genesene und Geimpfte vor.  
Betreffend die Auslegung dieser durch zahlreiche Verweisungen komplizierten Ausnahmeregelung zugunsten von Geimpften und Genesenen besteht ein Dissens zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesgesundheitsministerium. Das BMAS beschreibt in seinen [FAQs vom 22.11. unter Punkt 1.1.23](#) die Sonderregelung wie folgt:  
„Für Arbeitgeber und Beschäftigte, die geimpfte Personen oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind, gelten folgende Sonderregelungen:
      - Die Testung kann auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen.
      - Eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Testung) muss höchstens zweimal pro Kalenderwoche wiederholt werden.“
 Demgegenüber hat das Bundesministerium für Gesundheit am 24.11.2021 seine Auslegung zu der Regelung betr. die Testungen

von geimpften und genesenen Arbeitgebern, Mitarbeitenden und Besuchern von Einrichtungen mitgeteilt:

Demnach kann bei Arbeitgebern und Beschäftigten, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, die zugrundeliegende Testung **auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung** erfolgen. D.h. hier erfolgt auch keine PCR-Testung bzw. es muss keine PCR-Testung erfolgen. Zudem gilt bei Arbeitgebern und Beschäftigten, die geimpfte Personen oder genesene Personen sind, ein **abweichender Testrhythmus**. Die hier zugrundeliegende Testung für geimpfte Personen oder genesene Arbeitgeber und Beschäftigte (Antigen-Testung in Eigenanwendung) muss **höchstens zweimal pro Kalender- oder Arbeitswoche wiederholt werden**. Damit gilt, dass diese Tests nicht nur zwei-, sondern **dreimal je Kalender- oder Arbeitswoche** zu erfolgen haben.

Das Wort „höchstens“ kommt dabei für **Teilzeitbeschäftigte** zum Tragen, die weniger als fünf oder sieben Tage pro Woche arbeiten. **Diese können dann auch weniger als dreimal pro Arbeitswoche getestet werden**.

Diese Klarstellungen der Abteilung Pflegesicherung des BMG beziehen sich vor allem auf den Bereich der in seine Zuständigkeit fallenden Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 IfSG. Zudem ist dem BMG bekannt, dass diese Klarstellungen von den Ausführungen des BMAS in dessen FAQs abweichen. Das BMG wird sich gegenüber dem BMAS für eine Auflösung dieses Widerspruchs im Sinne seiner Auslegung und eine entsprechende normative Klarstellung für alle Einrichtungen einsetzen, die unter die Regelung des § 28b IfSG fallen. Ob diese in § 28b IfSG selber oder in den dazu ergehenden Rechtsverordnungen nach § 28b Abs. 6 IfSG erfolgen wird, steht derzeit noch nicht fest.

- **die Pflicht zur Erstellung von Testkonzepten:** Die Einrichtungen und Unternehmen müssen ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept erstellen sowie allen Beschäftigten und Besuchern Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten.
  - **die Pflicht zur Überwachung und Dokumentation der Verpflichtungen:** Arbeitgeber sowie die Leitungen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
  - ein 14tägiges Monitoring zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung oder dem Unternehmen: Zusätzlich zu den eigenen Überwachungs- und Dokumentationspflichten müssen die genannten Einrichtungen und Unternehmen den zuständigen Behörden in anonymisierter Form Angaben zu den durchgeführten Testungen und zum Impfstatus übermitteln, um so eine Beurteilung der Gefährdungslage zu ermöglichen. Im Zusammenhang mit diesem Monitoring erlaubt das IfSG auch, bei Bewohnern bzw. Patienten und Klienten den Impf- und Teststatus zu erheben.
4. Homeoffice-Regelung für Einrichtungen und Betriebe sowohl nach Abs. 1 als auch nach Abs. 2 (§ 28b IfSG-E Abs. 4):  
Für Büroarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten, die nicht zwingend nur im Betrieb erledigt werden können, sind Arbeitgeber verpflichtet Homeoffice anzubieten. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, dieses

Angebot anzunehmen. Allerdings können sowohl zwingende betrieblichen Gründen als auf auch Seiten der Beschäftigten sachliche Gründe Ausnahmen von der Homeoffice-Pflicht ermöglichen.

5. 3G-Regelung in Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs (§ 28b Abs. 5 IfSG-E)
6. Verordnungsermächtigung (§ 28b Abs. 6 IfSG-E):  
§ 28b Abs. 6 IfSG ermächtigt das BMAS, die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 sowie die damit einhergehenden Dokumentationspflichten nach Abs. 3 im Einvernehmen mit dem BMG durch Rechtsverordnung zu konkretisieren.
7. COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (Artikel 20a):  
Korrespondierend mit den vorstehend beschriebenen Leistungen ermöglicht die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung Ländern, auch 2G+-Bestimmungen einzuführen.

## **II. Schutzschirmregelungen für soziale Einrichtungen (Artikel 5, 8, 20)**

Nach intensiver Lobbyarbeit der BAGFW ist es gelungen, eine Verlängerung der Schutzschirmregelungen aus §§ 111 und 111c SGB V (Artikel 5) für den Bereich der Prävention und Rehabilitation und dem SodEG (Artikel 20) für die weiteren nach dem SGB geregelten Arbeitsgebiete bis zum 19. März 2022 zu erreichen. Außerdem wurde eine Verlängerung für den Schutzschirm nach § 150 SGB XI für den Bereich Pflege (Artikel 8) bis zum 31. März 2022 erreicht.

Diese Verlängerung verdankt sich nicht zuletzt der wieder sehr überzeugenden Aussagekraft der 4. Umfrage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, die die Bank für Sozialwirtschaft Anfang November vorlegen konnte – und deren Unterstützung durch unsere Mitgliedseinrichtungen.

## **III. Soziale Unterstützungsleistungen für Einzelne (Artikel 3 bis 5, 8 und 9, 14 bis 18)**

Mit Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite entfiel auch der Anknüpfungspunkt für zahlreiche Regelungen zur Unterstützung von Menschen in sozialen Notlagen. Auch diese Regelungen verlängert der Gesetzentwurf. Da viele dieser Leistungen monatlich erbracht werden, laufen die Verlängerung hier in der Regel am 30. März 2022 aus.

Verlängert werden damit insbesondere folgende Maßnahmen:

- SGB II und SGB XII: das vereinfachte Verfahren für Zugang zu sozialer Sicherung nach § 67 SGB II und § 141 SGB XII wird bis 31.3.2022 verlängert. Zudem besteht die Möglichkeit, diese Regelung im Wege der Verordnung bis zum 31.12.2022 zu verlängern.
- SGB V und SGB III: der Anspruch auf Kinderkrankengeld für maximal 30 Tage, bei Alleinerziehenden maximal 60 Tage wird für das gesamte Kalenderjahr 2022 verlängert. Bis zum 19.3.2022 besteht der Anspruch unabhängig von einer Erkrankung des Kindes auch dann, wenn dieses zu Hause bleiben muss, weil es eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen

für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten nicht betreten darf.

- Bundeskindergeldgesetz: der Verzicht auf die Berücksichtigung von Vermögen nach § 12 SGB II wird bis 31.3.2022 verlängert; die Option zur weiteren Verlängerung im SGB II (s. unter 1) kommt auch für das Bundeskindergeldgesetz zum Tragen.
- BAFöG und Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz: Nichtanrechnung von Nebenverdiensten wird bis 31.3.2022 verlängert; auch hier gibt es eine Option zur Verlängerung durch Rechtsverordnung bis zum 31.12.2022
- Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz sowie § 150b SGB XI neu: die Corona-Sonderregelungen betr. Berechnung durchschnittlichen Arbeitsentgelts bzw. die Nichtanrechnung von Arbeitstagen mit Bezug von Pflegeunterstützungsgeld, Betriebshilfe oder Kostenerstattung werden bis 31.3.2022 verlängert.

#### **IV. Finanzielle Entlastung der Krankenhäuser in Bezug auf die Versorgung von Corona-Patienten**

Für zugelassene Krankenhäuser, die Corona-Patienten versorgen, sehen Artikel 20e und 20f im Krankenhausfinanzierungsgesetz und der korrespondierenden Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser einen Versorgungsaufschlag auf Grund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 vor.

#### **V. Strafrechtliche Ahndung der Fälschung von Impfdokumenten (Artikel 2)**

Der Gesetzentwurf reagiert auf die sich häufenden Fälschungen von Impf- und anderen Nachweisen bzw. auf die vermehrte Ausstellung unrichtiger Nachweise durch entsprechende Anpassungen und Erweiterungen im Katalog der Fälschungsdelikte.

Wir werden Sie weiter informieren, sobald wir neue Hinweise und Erkenntnisse haben. Wir weisen aber auch darauf hin, dass es auch weitere wichtige Hinweise gerade auch auf landesrechtliche Bestimmungen gibt und bitten Sie, sich sorgfältig darüber zu informieren, was für Ihre Einrichtung verbindlich ist.

##### **Ansprechpartnerinnen:**

Dr. Friederike Mußgnug  
Stellvertr. Leitung  
Zentrum Recht und Wirtschaft  
T +49 30 652 11-1601  
[friederike.mussgnug@diakonie.de](mailto:friederike.mussgnug@diakonie.de)

Erika Stempfle  
Referentin ambulante gesundheits- und sozial-  
pflegerische Dienste  
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege  
T +49 30 652 11-1672  
[erika.stempfle@diakonie.de](mailto:erika.stempfle@diakonie.de)

Diakonie Deutschland  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.  
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin  
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333  
[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

